

Ingenieurbüro Dipl. Ing. Uwe Richter

E- Business • IT - Consulting

Kunden: **T-Com** · **DAIMLERCHRYSLER** · **Systems** · **Lufthansa** · **BayernLB** · **ERGO** · **4 WHEEL TRAVEL** · **seit dem 01.04.1990**
DB · **REWE** · **DEVK** · **Gothaer** · **SDV** · **IHB** · **GULP** · **Freelancer**
 Ingenieurbüro: eBusiness & eCommerce & Web-Portale & App-Server & Java

§ 1 Leistung

Das Ingenieurbüro Richter erbringt grundsätzlich nur ingenieurtechnische Leistungen. Eine Arbeitnehmerüberlassung oder sonstiger Ausleihung von Arbeitskräften findet nicht statt.

Leistungen des Ingenieurbüros werden nach Aufwand berechnet. Hierzu erstellt das Ingenieurbüro wöchentlich einen Stundenbericht der von einem vom Auftraggeber zu benennenden Person abzuzeichnen ist.

Wurde der vorgelegt Stundenbericht von einer bevollmächtigten Person abgezeichnet so entspricht dieses einer vollständigen Abnahme der geschuldeten Leistung. Eine spätere Kürzung bereits abgenommener Stunden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Ingenieurbüro kann nur bereits erbrachte und mit dem Auftraggeber abgestimmte Zeiten in seinen Stundenbericht aufführen. Vom Auftraggeber abgezeichnete Stunden sind ohne Abzug im vollen Umfang zu honorieren.



Als Leistungen vom Ingenieurbüro werden erbracht:

- Erstellung von IT Gutachten;
- IT Machbarkeitsstudien;
- Erstellung von IT Konzepten, IT Pflichten- und IT Lastenhefte;
- Erstellung von Architekturvorschläge;
- Projektleitung und Teilprojektleitung;
- Beratung und Consultingleistungen;
- Anleitung und Führen von IT Entwicklerteams;
- Erstellung von Softwarekomponenten (Frontend, Middleware, Backend) nach Fachvorgabe;
- Outsourcing von IT und andere Projekte nach Südostasien;
- Überwachung von Outsourcing Projekte;
- Personalakquirierung und Bürobereitstellung in Südostasien;

Das Ingenieurbüro kann einzelne Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Garantiert der Auftraggeber keine Mindeststundenzahl innerhalb eines fest definierten Zeitraumes so kann auch das Ingenieurbüro keine Garantie übernehmen, dass es genügend Ressourcen zur Abwicklung des Auftrages bereitstellen kann.

§ 2 Durchführung

Leistungen des Ingenieurbüros werden je nach Projektbedingungen im Hause des Auftraggebers, in den Räumen des Ingenieurbüros oder bei einem Dritten erbracht. So wie der Arbeitsort obliegt auch die Arbeitszeit dem Ingenieurbüro wird jedoch je nach Anforderungen den Projektbedingungen angepasst.

Ein Recht auf Leistungserbringung einer bestimmten natürlichen Person kann nicht gewährt werden. Das Ingenieurbüro kann je nach Projektanforderungen entscheiden welcher Mitarbeiter die Teilaufgabe beim Auftraggeber umsetzt. Das Ingenieurbüro haftet jedoch für die Qualität aller seiner beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter. Bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Ausfall des beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiters, versucht das Ingenieurbüro eine Ersatzperson zur Leistungserbringung zu stellen. Ein Rechtsanspruch besteht seitens des Auftraggebers jedoch nicht.

Der Auftraggeber wird für die bei ihm tätigen Mitarbeiter des Ingenieurbüros geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können. Der Auftraggeber wird weiter bei Bedarf dem Ingenieurbüro alle erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, dessen Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen benötigten Unterlagen versorgen und im Falle von Programmierarbeiten Rechnerzeiten, Testdaten, Datenerfassungskapazitäten sowie Internetzugang rechtzeitig und in ausreichendem Umfang kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 3 Honorar

Honorare auf Leistungen werden gesondert in einem Projektvertrag festgesetzt. Diese gelten für die gesamte Projektlaufzeit und sind im nach hinein nicht mehr verhandelbar. Es sei denn das Auftragsvolumen und die Auftragsleistungen werden ebenfalls geändert.

Als Richtwerte für die Stundensätze und Tagessätze gelten die auf dem Internetportal <http://www.it-e-com.de> dargestellten Honorarsätze. Entsprechend §1 werden Honorare auf Stundenbasis zuzüglich der jeweilig geltenden MwSt. vereinbart. Tageshonorare stellen eine Ausnahme dar und werden nach der Formel berechnet: Stundensatz mal 10 Stunden = Tagessatz. Wird ein Tagessatz vereinbart ist die tatsächlich erbrachte Stundenzahl am Tag nicht maßgeblich. Reise und Übernachtungskosten sind grundsätzlich bei innerdeutschen Projekten bereits mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Es sei denn im Projektvertrag wird etwas anderes vereinbart. Projektbedingte Reisen im Auftrag des Auftraggebers werden nach Aufwand in voller Höhe in Rechnung gestellt. In diesem Falle gilt auch die Reisezeit als Leistungszeit.

§ 4 Remote

Wird ein Projekt remote über das Ingenieurbüro aus Bangkok realisiert, so kann ein fester Monatssatz als Honorar vereinbart

Grünheide IT-Consulting Dipl. Ing. U. Richter Charlottenstr. 2 15537 Grünheide	Postanschrift Berlin IT-Consulting Richter c/o Sozietät Franz & Näther Prenzlauer Allee 39 10405 Berlin	Jalta (Krim/Ukraine) Уве Рихтер Ялта, Крым, Украина, 98635 Ул. Заречная 10/4 оф 3	Bangkok (Thailand) Uwe Richter c/o Four Wheel Travel Ltd. 571 Sukhumvit Soi 31 10110 Bangkok	Bankverbindungen Deutsche Bank Berlin BLZ: 10070024 KtoNr: 826069701 SWIFT: DEUTDE33	Bank of America, N.A. USA FL Bangkok Bank BLZ: 063100277 KtoNr: 3444396898 SWIFT: BOFAUS3M
---	--	--	---	---	---

werden. Arbeiten aus Bangkok entsprechen in der Vergütung einem Nachlass von 25% des üblichen Honorars in

Deutschland. Verlangt der Auftraggeber innerhalb eines solchen Remoteprojektes eine Anwesenheit beim ihm so werden die Reisekosten (Flug, Bahn, KFZ, Hotel in Deutschland) von Bangkok zum Endkunden und zurück zu 100% in Rechnung gestellt, weiterhin gilt Reisezeit = Arbeitszeit.

§ 5 Sonstige Leistungen

Setzt das Ingenieurbüro auf Verlangen des Auftraggebers eigen Technik, Räumlichkeiten und Maschinen ein so werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Bei Remoteprojekte aus dem Ingenieurbüro in Bangkok sind bei Vereinbarung eines Monatssatz (siehe § 4 Remote) alle Kosten für Technik, Räumlichkeiten und weitere Maschinen bereits enthalten und können nicht ein weiteres Mal in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Rechnungslegung & Zahlung

Vom Ingenieurbüro wird für alle seine Leistungen und Mitarbeiter getrennt einen wöchentliche Leistungsaufstellung erstellt (siehe § 1). Standardmäßig wird mit der Leistungsaufstellung dem Auftraggeber eine wöchentliche Rechnung ausgestellt. In Ausnahmefälle kann auch eine 14 Tägige oder eine monatliche Rechnungsstellung vereinbart werden. Wurde bis zur ersten Leistungserbringung durch das Ingenieurbüro keine anderslautende Vereinbarung getroffen ist die wöchentliche Rechnungslegung vereinbart und bindend. Die Rechnung ist per Briefpost im Original oder per digital signierter Datei dem Auftraggeber zu zusenden. Nach Erhalt der Rechnung hat der Auftraggeber 3 Werktage Zeit diese zu prüfen und ggf. Einwände vorzubringen. Danach ist die Rechnung sofort netto ohne Abzug fällig. Bei einer angenommenen Postzustellung von 2 Werktagen plus 3 Werktage zur Prüfung der Rechnung sowie 2 Werktage Banklaufzeit gilt, dass der ausstehende unstrittige Rechnungsbetrag binnen 7 Werktagen dem Ingenieurbüro zur freien Verfügung auf einem vom Ingenieurbüro zu benennen deutschen Konto steht. Sollte vom Ingenieurbüro ein ausländisches Konto genannt werden so verdoppelt sich der Zeitraum auf 14 Werktage. Alle Kosten für eine Auslandsüberweisung trägt in diesem Falle das Ingenieurbüro. Ab verstreichen des 7. oder 14. Tag ohne Zahlung wird automatische eine Mahnung erstellt in der je Mahnung eine Gebühr von 15 Euro sowie eine Verzinsung des ausstehenden Betrages ab dem ersten Mahnschreiben in Höhe von 1% p.m. erhoben wird. Sollte auf das Mahnschreiben binnen 5 Werktage keine Reaktion bzw. Zahlung erfolgen wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Sämtliche Kundenschutzklauseln und Direktarbeitsverbote im Rahmenvertrag bzw. Auftrag des Auftraggebers werden mit zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges rückwirkend ungültig. Das Ingenieurbüro kann von diesem Zeitpunkt an seine Dienste mit dem Endkunden direkt abwickeln und diesem direkt in Rechnung stellen. Sollte ein Zahlungsziel von 7 bzw. 14 Tagen durch den Auftraggeber nicht möglich sein so wird eine Factoring Finanzierungsgesellschaft in Anspruch genommen. Die zusätzlichen Kosten hierzu teilen sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer zu gleichen Teilen.

§ 7 Eigentum

Alle Produkte, Leistungen, Dokumentationen, Softwareprodukte oder immatrikulieren Werte sowie alle Nutzungs- und Urheberrechte verbleiben bis zur endgültigen Bezahlung aller offenen Rechnungen im alleinigen Besitz des Ingenieurbüros. Das Ingenieurbüro hat bis zur endgültigen Bezahlung aller offenen Rechnungen jederzeit das Recht die Nutzung seines Eigentums zu untersagen. Schäden die hierdurch ggf. dem Endkunden entstehen kann nicht an das Ingenieurbüro weiter berechnet werden.

§ 8 Haftung, Versicherung

Das Ingenieurbüro haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften sowie für leichte Fahrlässigkeit bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden. Die Haftung ist insoweit ausgeschlossen, als Versicherungsschutz des Kunden besteht. Eine Haftung wird ausgeschlossen wenn in dem Quelltexten des Ingenieurbüros Änderungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung und nachträgliche Prüfung durch das Ingenieurbüro vorgenommen wurden.

Das Ingenieurbüro haftet für die pflegliche Behandlung und Rückgabe der ihm vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Betriebsmittel.

Das Ingenieurbüro verpflichtet sich auf Verlangen des Auftraggebers eine IT Sach- und Vermögensschadenhaftpflicht mit einer Deckung bis 1.500.000,00 Euro vorzulegen.

§ 9 Geheimhaltung

Das Ingenieurbüro verpflichtet sich, alle ihm während seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bzw. dessen Kunden bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowohl während als auch nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für Mitarbeiter und sonstige vom Ingenieurbüro eingesetzte Personen sowie dem Ingenieurbüro übergebene oder vom Ingenieurbüro für den Auftraggeber erarbeitete Konzepte, Studien, Vorschläge und sonstige Materialien. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrages uneingeschränkt fort.

§ 10 Gültigkeit

Diese AGB werden stets Bestandteil des Rahmen- und Projektvertrages. Auch dann wenn dieses weder im Rahmen- noch im Projektvertrag expliziert erklärt wird.

Tritt eine der Regelungen in diesen AGB in Widerspruch mit Vereinbarungen im Rahmen- oder Projektvertrag so ist die Regelung dieser AGB maßgebend. Es sei denn im Rahmen- oder Projektvertrag wird exakt eine Regelung dieser AGB angesprochen und diese neu formuliert.

Die AGB hängt öffentlich in den Geschäftsräumen des Ingenieurbüros in Deutschland und in Bangkok aus und kann während der Bürostunden eingesehen werden. In der Regel tritt eine Geschäftsanbahnung über das Internetportal des Ingenieurbüros, zu erreichen unter, <http://www.it-e-com.de/>, ein. Auf diesem Internetportal sind die AGB's deutlich durch einen Button gekennzeichnet und zu jeder Zeit erreichbar.